



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Dezember 2016

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 34

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 30. Dezember 2016

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/71/L.22 und Add.1)]

71/25. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere die die Stadt Jerusalem betreffenden Bestimmungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte „Grundgesetz“ über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

ferner unter Hinweis auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das „Grundgesetz“ über Jerusalem nicht anzuerkennen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹ und unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über alle von staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen ergriffenen Maßnahmen, die gegen die genannten Resolutionen verstoßen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis insbesondere über die Fortsetzung der illegalen Siedlungstätigkeiten, einschließlich der Maßnahmen betreffend den sogenannten E-1-Plan, durch die Besatzungsmacht Israel, den Mauerbau in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, die Einschränkungen des Zugangs der Palästinenser zu und ihrer Wohnsitznahme in Ost-Jerusalem und die weitere Isolierung der Stadt von dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet, was alles nachteilige Auswirkungen auf das Leben der Palästinenser hat und eine Vereinbarung über den endgültigen Status Jerusalems präjudizieren könnte,

ferner mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis darüber, dass Israel weiter palästinensische Wohnhäuser und andere zivile Infrastruktur in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung zerstört, Wohnsitzrechte entzieht und eine hohe Zahl palästinensischer Familien aus

¹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.



Stadtvierteln in Ost-Jerusalem vertreibt, einschließlich Beduinen-Familien, sowie über andere Akte der Provokation und der Aufwiegelung in der Stadt, namentlich durch israelische Siedler, darunter die Entweihung von Moscheen und Kirchen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die israelischen Ausgrabungen, die in der Altstadt Jerusalems durchgeführt werden, auch an religiösen Stätten und in deren Umgebung,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis insbesondere über Spannungen, Provokationen und Aufwiegelungen in Bezug auf die heiligen Stätten Jerusalems, einschließlich des Haram al-Sharif, und alle Seiten nachdrücklich zu Zurückhaltung und zur Achtung der Unantastbarkeit der heiligen Stätten auffordernd,

erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft über die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten²,

1. *wiederholt ihre Feststellung*, dass alle von der Besatzungsmacht Israel unternommenen Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Heilige Stadt Jerusalem ihren Gesetzen, ihrer Rechtsprechung und ihrer Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig sind und keinerlei Gültigkeit besitzen, und fordert Israel auf, alle derartigen rechtswidrigen und einseitigen Maßnahmen sofort zu beenden;

2. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und ungehinderten Zugang von Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

3. *betont außerdem* die Notwendigkeit, dass die Parteien Ruhe bewahren und Zurückhaltung üben sowie provozierende Handlungen, Aufwiegelungen und Hetzreden unterlassen, insbesondere in religiös und kulturell sensiblen Bereichen, und bekundet ihre ernste Besorgnis insbesondere über die jüngste Serie negativer Vorfälle in Ost-Jerusalem;

4. *fordert* die Achtung des historischen Status quo an den heiligen Stätten Jerusalems, einschließlich des Haram al-Sharif, in Wort und Tat und legt allen Seiten eindringlich nahe, sofort gemeinsam darauf hinzuarbeiten, die Spannungen abzubauen und alle Provokationen, Aufwiegelungen und Gewalthandlungen an den heiligen Stätten in der Stadt einzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

50. Plenarsitzung
30. November 2016

² A/71/328 und Add.1.